

Förderverein für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus

Satzung des **Fördervereins für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus (FKJD)**,
errichtet am 27.10.08 mit Nachtrag vom 08.01.09 und 16.02.09

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus (abgekürzt **FKJD**)
gegründet am 27.10.2008

(2) Sitz des Vereins: Hohenmölsen

(3) Postanschrift: 06679 Hohenmölsen, Köttichauer Str. 63

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus zu fördern, deren Interessen öffentlich zu machen, zu vertreten und die Durchsetzung voranzubringen.

Den inhaltlichen Rahmen für die Tätigkeit des Vereins bilden die UN- Konvention über die Rechte des Kindes und die St. Vincent- Deklaration aus dem Jahr 1989, zu deren Kommission Vertreter von Gesundheitsministerien und Patientenorganisationen aus allen europäischen Ländern gehören.

In diesem Sinne ist das Wirken des Vereins auf die gesundheitliche und soziale Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus gerichtet.

Dabei ist der Verein parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Die Förderung der Behandlungs- und Schulungsmaßnahme KiDS- Kurs (**Kinder-Diabetes-Schulungs-Kurs**).
- Die Organisation und Durchführung von Schulungsmodulen für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus und deren Eltern sowie dem sozialen Umfeld der Betroffenen (Kindergarten, Schule, Sportvereine, ...) mit dem Ziel von Information, Schulung sowie dem Erfahrungsaustausch unter Betroffenen, ihren Angehörigen und Betreuern.

- (3) Der Verein verfolgt die Ziele des Deutschen Diabetikerbundes e.V. und setzt sich für das Interesse betroffener Kinder und Jugendlicher ein.
Er führt zur Erreichung des Vereinszwecks unterschiedliche, geeignete Maßnahmen durch.
- (4) Der Verein unterstützt insbesondere betroffene Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familienverhältnissen, z.B. in Form finanzieller Unterstützung zur Teilnahme am Behandlungs- und Schulungskurs KiDS- Kurs oder bei anderen Schulungsmaßnahmen.

§3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung des FKJD e. V. ist am 27.10.2008 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

§6 Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes;

- durch schriftliche Austrittserklärung, zum Ende des Kalenderjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- durch Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss;
- bei Nichtzahlung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten nach zu unterstützen, keine vereinsschädigende Tätigkeit zu betreiben und seine Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung von Kinder und Jugendlichen mit Diabetes mellitus und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
- (2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem:
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit und für die Dauer von 2 Jahren .
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Bei einer notwendigen Nachwahl erfolgt diese jeweils für den Rest der Wahlperiode.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand.
- (2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (3) Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (4) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen im Rahmen des § 3 vergütet.
- (5) Der Stellvertreter führt die Protokolle aller Verhandlungen des Vorstandes sowie der Versammlungen.

§11 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung erledigt der Schatzmeister.
- (2) Er ist berechtigt:
 - Zahlungen an den Verein anzunehmen und zu quittieren.
 - Zahlungen bis zu einem Betrag von 100€ im Einzelfall für den Verein zu leisten.
Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausgezahlt werden.
 - Alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- (3) Der Schatzmeister fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§12 Stimmberechtigung und Beschlüsse der Gremien, Einladungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Abstimmung über nachweisbare Telekommunikationsmöglichkeiten durchführen. Darüber hinaus ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die Tagesordnung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Die Durchführung einer geheimen Wahl erfolgt, wenn dies durch ein Mitglied beantragt wird.
- (3) Stimmberechtigt in den Organen sind alle ordentlichen Mitglieder des Organs. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes namentliches stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Die Stimmberechtigung muss durch schriftliche Vollmacht erfolgen, die jeweils nur für die eine Sitzung gilt. Ein Mitglied darf nur ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

§13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - die Aufstellung und Abänderung von Satzungen,
 - Entscheidungen über Anträge, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - Aussprache
 - Beschluss zum Haushaltsplan für das kommende Jahr bzw., eines Nachtragshaushaltes, wenn erforderlich

- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Einladungen erfolgen durch einfachen Brief und oder mittels Email unter Angabe der Tagesordnung. Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins erfolgt die Einladung durch den Vorstand.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor deren Termin.
Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Die Bestimmungen des §16 (Auflösung) bleiben davon unberührt.
- (4) Die Versammlungen der Organe des Vereins werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntgabe gilt § 9 Nr. 2; jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach Einberufung bzw. Antragstellung stattfinden.
- (6) Die Hauptversammlung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.
- (8) Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied dem Schriftführer unterzeichnet.

§14 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31.März eines Jahres fällig.
- Sie kann den Betrag für Schüler, Studenten und Erwerbslose bis zu 50% ermäßigen.
- Die Mitgliederversammlungen beschließen dazu Arbeitsrichtlinien, die für

den Verein verbindlich sind.

- Ab dem 1. November 2008 betragen die Beiträge für Schüler, Studenten und Erwerbslose 15,00 €/a. und für Berufstätige 30,00 €/a.

§15 Revision

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen/eine Revisor/Revisorin,
- Aufgabe sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

§16 Satzungsänderungen

- Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Amtsgericht bzw. Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen.
- Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung.
- Im Übrigen gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 BGB.

§17 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen, wenn der Auflösungsantrag vor der Beschlussfassung von der Hauptversammlung in allen Einzelheiten beraten und diskutiert wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die „Stiftung Dianiño, Kindern mit Diabetes eine Zukunft“ in Überlingen. Dies soll ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung dessen steuerbegünstigten mildtätigen Aufgaben im Sinne §§51ff. AO erfolgen.